

22. 1. Findet §. 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 auch in solchen Fällen Anwendung, auf welche sich die in §. 1 dieses Gesetzes vorgesehene Versicherung gar nicht erstreckt, in welchen insbesondere ein Betriebsunfall nicht vorliegt?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist anzunehmen, daß sich ein Unfall „bei dem Betriebe“ einer Fabrik ereignet hat?

Ist dies insbesondere dann der Fall, wenn ein Arbeiter einem anderen im Fabriklokale infolge einer Streitigkeit eine Körperverletzung zugefügt hat?

3. Unter welchen Umständen ist anzunehmen, daß eine Beschädigung im Sinne des Art. 1384 des bürgerl. Gesetzbuches in Ausführung einer Dienstverrichtung („dans les fonctions“) vorgenommen wurde?

II. Civilsenat. Urth. v. 29. Oktober 1889 i. S. F. (Kl.) w. Gebv.
S. (Bekl.) Rep. II. 275/89.

I. Landgericht Zweibrücken.

II. Oberlandesgericht, daselbst.

Der minderjährige Sohn des Klägers F. war in der Schuhfabrik der Beklagten als Arbeiter verwendet und als solcher nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 versichert. Am 10. November 1887 geriet dieser Sohn in einem Raume der erwähnten Fabrik, in welchem er nebst anderen Arbeitern beschäftigt war, mit einem Mitarbeiter in Streit und erhielt von dem letzteren mittels einer „Schusterkneipe“, einem zur Arbeit in der Fabrik dienenden Werkzeuge, einen Stich in den Unterleib, infolge dessen er wenige Tage darauf starb. Der Kläger wandte sich zunächst mit dem Antrage auf Entschädigung an die Berufsgenossenschaft der Bekleidungsindustrie. Nachdem diese seinen Antrag zurückgewiesen hatte, weil ein ursächlicher Zusammenhang des Unfalles mit dem Betriebe der Fabrik nicht vorliege, erhob er Klage gegen die Fabrikunternehmer, indem er, gestützt auf Art. 1384 des bürgerl. Gesetzbuches, eine Entschädigung von 2000 M verlangte. Das Landgericht wies die Klage ab, weil ein „Betriebsunfall“ im Sinne des §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vorliege, deshalb lediglich auf Grund dieses Gesetzes,

nicht gemäß Art. 1384 des bürgerl. Gesetzbuches, Entschädigung verlangt werden könne. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück, weil die Anwendung des Art. 1384 des bürgerl. Gesetzbuches nach §. 95 des Unfallversicherungsgesetzes auch dann ausgeschlossen sei, wenn ein Betriebsunfall nicht vorliege. Das Reichsgericht billigte zwar die Auffassung des Oberlandesgerichtes wie diejenige des ersten Richters nicht, wies aber die Revision des Klägers auf Grund des §. 526 C.P.D. zurück aus folgenden

Gründen:

„Den Anträgen des Revisionsklägers konnte keine Folge gegeben werden, weil die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheiles zwar eine Gesetzesverletzung ergeben, die Entscheidung selbst sich aber aus anderen Gründen als richtig darstellt, sonach §. 526 C.P.D. Anwendung zu finden hatte.

1. Das Berufungsgericht ist von der Auffassung ausgegangen, nach §. 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 sei jede aus Art. 1384 des bürgerl. Gesetzbuches abzuleitende Haftung der Unternehmer gegenüber den versicherungspflichtigen Arbeitern und deren Hinterbliebenen insoweit beseitigt worden, als nicht die in diesem Paragraphen enthaltene Ausnahmegesetzvorschrift zutrefte, und hat ausgeführt, es komme in dieser Beziehung nicht darauf an, ob es sich um einen „Betriebsunfall“ im Sinne des §. 1 dieses Gesetzes oder um einen anderen „Unfall“ handle, in Ansehung dessen die Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung überhaupt nicht finden könnten. In Fällen der letzteren Art soll hiernach dem verletzten Arbeiter bezw. den Hinterbliebenen desselben ein Entschädigungsanspruch weder gegen die Berufsgenossenschaft noch dem Unternehmer gegenüber zustehen.

Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der von dem Berufungsgerichte angerufene §. 95 des Unfallversicherungsgesetzes sich nur auf solche „Unfälle“ bezieht, welche sich bei dem Betriebe der in §. 1 des Gesetzes aufgezählten gewerblichen Unternehmungen ereignen, und auf welche sich die hier vorgeschriebene Versicherung bezieht, daß dagegen in denjenigen Fällen, auf welche sich die Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes überhaupt nicht erstrecken, die Entschädigungsansprüche, welche auf andere

gesetzliche Vorschriften gestützt werden, lediglich nach dieser zu beurteilen sind und durch §. 95 des Unfallversicherungsgesetzes nicht berührt werden.

Dies ergibt sich zunächst aus Abs. 2 des erwähnten Paragraphen, nach welchem der Anspruch, den die versicherten Personen und deren Hinterbliebene auf Grund des Abs. 1 gegen Betriebsunternehmer zu erheben können, welche den „Unfall“ vorsätzlich herbeigeführt haben, sich auf den Betrag beschränkt, um welchen die dem Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach dem Unfallversicherungsgesetze Anspruch haben. Schon daraus erhellt, daß durch §. 95 den Verletzten bezw. deren Hinterbliebenen lediglich die Befugnis entzogen werden soll, regelmäßig neben derjenigen Entschädigung, welche ihnen auf Grund dieses Gesetzes gebührt, auf Grund anderweitiger Bestimmungen noch vom Unternehmer vollen Ersatz des Schadens bezw. eine Ergänzung der von der Berufsgenossenschaft zu bezahlenden Entschädigung zu verlangen. Das Recht, diese Ergänzung zu fordern, wird im §. 95 an besondere Voraussetzungen geknüpft und darf „nur“ geltend gemacht werden, soweit diese vorliegen. Soweit ein Anspruch auf Entschädigung auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes überhaupt nicht besteht, trifft aber §. 95 nicht zu. In diesen Fällen kann nicht davon die Rede sein, daß Abs. 2 zur Anwendung kommen soll, der ausdrücklich voraussetzt, daß ein Entschädigungsanspruch auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes besteht. Die Auffassung, daß §. 95 Abs. 1 sich auch noch auf andere als die unter Abs. 2 gehörige Fälle erstrecke, wird aber dadurch ausgeschlossen, daß der letztere Absatz nach den Eingangsworten („In diesem Falle“) stets dann Anwendung finden soll, wenn der „Unfall“ von einem Unternehmer zu vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Bezieht sich die positive Vorschrift, daß die Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen den versicherten Personen und deren Hinterbliebenen gegenüber zum Erlasse des Schadens bezw. zur Ergänzung der Entschädigungssumme verpflichtet seien, nur auf diejenigen Fälle, in welchen die Voraussetzungen der Unfallversicherung vorliegen und ein Anspruch gegenüber der Berufsgenossenschaft besteht, so darf aber auch die aus dem Worte „nur“ sich ergebende Ausschließung der erwähnten Ergänzungsansprüche nicht auf solche Fälle ausgedehnt werden, in wel-

chen ein Anspruch aus dem Unfallversicherungsanspruche überhaupt nicht erhoben werden kann. Auch bei solchen Unfällen, welche sich nicht „bei dem Betriebe“ ereignen, müßte nach der Auffassung des Berufungsgerichtes dem Verletzten bezw. dessen Hinterbliebenen ein Entschädigungsanspruch gegen den Unternehmer zustehen, wenn dieser den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. In solchen Fällen würde aber die in §. 95 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes enthaltene Vorschrift in keiner Weise zutreffen. Zu einer ausdehnenden Auslegung des §. 95 fehlt jede Berechtigung. Wenn das Berufungsgericht Gewicht darauf legt, daß diese Vorschrift nicht von Betriebsunfällen, sondern in ganz allgemeiner Weise von „Unfällen“ spreche, so ist demgegenüber zu bemerken, daß, wo das Unfallversicherungsgesetz diesen Ausdruck gebraucht, derselbe regelmäßig nichts Anderes bezeichnet als die sogenannten Betriebsunfälle, das heißt diejenigen Unfälle, gegen welche die Arbeiter zu versichern sind, und mit denen sich das Gesetz überhaupt nur beschäftigt. Auch in den §§. 96, 98 wurde nur der Ausdruck „Unfall“ gebraucht, obgleich auch diese Vorschriften sich unzweifelhaft nur auf die sog. Betriebsunfälle beziehen, insbesondere in §. 96, welcher lediglich das Rückgriffsrecht der Berufsgenossenschaft regelt, nur solche Unfälle in Frage stehen können, welche sich „bei dem Betriebe“ einer der in §. 1 aufgezählten Unternehmungen ereignet haben. Aber auch die weiteren Ausführungen in den Gründen des angefochtenen Urtheiles, nach welchen eine Beschränkung der in §. 95 enthaltenen Vorschriften dem Zwecke und Geiste des Gesetzes widerstreiten soll, welches die aus den zahlreichen Haftpflichtprozessen sich ergebenden Unzuträglichkeiten habe beseitigen wollen, können nicht als zutreffend angesehen werden. Daß die Verletzten bezw. deren Hinterbliebenen nicht regelmäßig neben der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes bewilligten Entschädigung noch Schadensersatz vom Unternehmer verlangen können, der nach den §§. 71 flg. die Prämie allein tragen muß, hat seinen guten Grund, der in den Motiven zu §. 95 (S. 81 flg.) ausführlich dargelegt worden ist. Den Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern soll, soweit es sich um das von dem Unfallversicherungsgesetze beherrschte Gebiet handelt, soweit thunlich ein Ende gemacht werden. Dadurch wird den Arbeitgebern für die ihnen auferlegten Lasten eine gewisse Ausgleichung gewährt, während die Arbeiter, denen ein Anspruch auf

vollen Schadenersatz hiernach in der Regel nicht zusteht, dafür dadurch Ersatz erhalten, daß ihnen durch das Unfallversicherungsgesetz eine vollkommen sichere Entschädigung gewährt wird. Nur wenn „der Unfall“ von dem Betriebsunternehmer vorsätzlich herbeigeführt wurde, soll dem Verletzten und den Hinterbliebenen eines solchen das Recht zustehen, neben dem Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft auch noch vom Unternehmer in der im §. 95 Abs. 2 vorgesehenen Weise Schadenersatz zu fordern.

Dagegen hätte sich eine Vorschrift schwer rechtfertigen lassen, durch welche mit Rücksicht auf die durch das Unfallversicherungsgesetz den Arbeitern gewährten Wohlthaten die Schadenersatzansprüche gegen die Unternehmer, welche auf Grund des bürgerlichen Rechtes begründet sind, auch in Ansehung solcher Unfälle beseitigt worden wären, welche sich nicht bei dem Betriebe ereignet haben. Daß auch für solche Fälle den Vorschriften der Landesgesetze, abgesehen von dem in §. 95 des Unfallversicherungsgesetzes vorgesehenen besonderen Falle, die Wirksamkeit entzogen werden soll, hätte jedenfalls im Gesetze ausdrücklich gesagt werden müssen, was, wie oben dargelegt wurde, nicht geschehen ist. Eine solche Ausnahme würde, auch wenn der Wortlaut des Gesetzes zu Zweifeln Veranlassung gäbe, nicht ohne weiteres, sondern nur dann gerechtfertigt sein, wenn bestimmte Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß eine so weitgehende Maßregel beabsichtigt gewesen sei. Das ist aber keineswegs der Fall. Insbesondere sprechen die von dem Berufungsgerichte in Bezug genommenen Motive zu den §§. 95—98 des Unfallversicherungsgesetzes (§§. 92—95 des Entwurfes) nicht für, sondern gegen dessen Auffassung. Nach diesen Motiven soll allerdings durch das Unfallversicherungsgesetz den Streitigkeiten, welche bisher nach dem gemeinen Rechte, dem Haftpflichtgesetze u. bezüglich der aus Unfällen erwachsenden Ansprüche hätten erhoben werden können, der Regel nach ein Ende gemacht und sollen die auf Grund solcher Unfälle nach bisherigem Rechte bestehenden Ansprüche — abgesehen von einigen besonderen Ausnahmefällen — aufgehoben werden. Aber aus dem Zusammenhange der dort gemachten Ausführungen ist zu entnehmen, daß unter „Unfällen“ auch hier nur die „Betriebsunfälle“ verstanden werden und die Motive gleichfalls nur diejenigen Fälle im Auge haben, in welchen ein Anspruch gegenüber der Berufsgenossenschaft besteht und neben demselben ein — auf Ergänzung der Ent-

schädigung gerichteter — Anspruch gegen den Unternehmer erhoben werden soll. Dies ergibt sich insbesondere aus der Äußerung (S. 81 a. E. und S. 82), welche sich auf den in §. 95 geregelten Ausnahmefall bezieht und folgenden Inhalt hat: „In diesem Falle sollen die Entschädigungsberechtigten in ihren Ansprüchen nicht beschränkt sein. Sie erhalten zwar auch dann die nach den §§. 5. 6 bemessene Entschädigung; sie sollen aber außerdem die Differenz zwischen der letzteren und der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu leistenden Entschädigung vom Betriebsunternehmer zu fordern berechtigt sein.“ Daraus ist mit Bestimmtheit zu entnehmen, daß §. 95 sich nur auf solche Fälle bezieht, in welchen ein Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft besteht, daneben aber auch nach dem bürgerlichen Rechte eine Schadensersatzpflicht des Unternehmers begründet ist. In Übereinstimmung damit steht eine Bemerkung im Berichte der Reichstagskommission, in welchem zu §. 92 des Entwurfes (S. 57) gesagt worden ist, regierungsseitig sei ausgeführt worden: „Bei vorsätzlicher Beschädigung bleibe das geltende Recht in Kraft. Die Rente erhalte der Beschädigte von der Genossenschaft, das darüber Hinausgehende von dem vorsätzlich schuldigen Unternehmer.“ Könnte hiernach noch ein Zweifel darüber bestehen, daß sich §. 95 nur auf solche Fälle beziehen soll, in welchen es sich um einen Betriebsunfall im Sinne des §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes handelt, so müßte derselbe aber jedenfalls durch die Verhandlungen beseitigt werden, welche im Reichstage selbst in Ansehung des §. 95 stattgefunden haben. Von den Abgeordneten Barth und Genossen war hierzu der Antrag gestellt worden, nach den Worten „deren Hinterbliebenen“ den Satz einzuschalten: „falls diese nach Maßgabe dieses Gesetzes zu entschädigen sind“. Bezüglich dieses Antrages bemerkte der Richterstatter, derselbe sei wesentlich redaktioneller Art und solle lediglich eine logische Konsequenz der früheren Beschlüsse ziehen. In ähnlicher Weise äußerte sich der Antragsteller Eysoldt. Derselbe bemerkte zunächst, der Antrag sei durch einen darüber entstandenen Zweifel veranlaßt worden, „ob und inwieweit auch Personen, die durch die Wohlthaten des Gesetzes nicht betroffen würden, von Entschädigungsansprüchen ausgeschlossen seien, die aus anderen Gesetzen resultierten.“ Sodann fährt er fort: „Nun geht nach den Erklärungen der Kommission die Absicht der Vorlage dahin, denjenigen Personen, welche die Wohl-

thaten dieses Gesetzes genießen, für diese Wohlthaten weitergehende civilrechtliche Ansprüche, welche aus anderen Gesetzen resultieren, abzuschneiden. Dagegen würde es mit der Tendenz des Gesetzes nach allen Erklärungen in Widerspruch stehen, wenn man Personen, welche nicht von den Wohlthaten des Gesetzes berührt werden, und welche aus anderen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. aus dem Code civil, dem Haftpflichtgesetze u. Ansprüche auf Entschädigung gegen den Betriebsunternehmer haben, diese abschneiden wollte. Es ist dies nicht Absicht der Vorlage und der Commission gewesen, und wir haben deshalb den Antrag lediglich um deswillen gestellt, um diese Anschauung hiermit etwas klarer festzustellen."

Vgl. Stenogr. Berichte zur 138. Reichstags-sitzung vom 21. Juni 1884 S. 946—948, besonders S. 947.

Aus dieser Darlegung, gegen welche von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist, und welche auch dadurch ihre Bedeutung nicht verloren hat, daß der allseitig als „redaktionell“ bezeichnete Antrag abgelehnt worden ist, muß zunächst gefolgert werden, daß solche Personen, welche nicht zu den entschädigungsberechtigten „Hinterbliebenen“ im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (§. 6 Ziff. 2b) gehören, selbst wenn ein Betriebsunfall in Frage steht, nach wie vor die ihnen nach dem bürgerlichen Rechte zustehenden Ansprüche geltend machen können.

Vgl. auch Landmann, Unfallversicherungsgesetz S. 243; Eger, Haftpflichtgesetz, Einl. S. VII. VIII.

Deshalb hätte das Berufungsgericht unter allen Umständen prüfen müssen, ob der Getötete der einzige Ernährer des Klägers war. Der bezüglich dieser Frage durchschlagende Gesichtspunkt führt aber auch mit logischer Notwendigkeit zu der Annahme, daß §. 95 des Unfallversicherungsgesetzes in denjenigen Fällen keine Anwendung finden dürfe, in welchen ein Betriebsunfall gar nicht in Frage steht, sonach das Unfallversicherungsgesetz überhaupt nicht zur Anwendung kommen kann. Die Auffassung, zu welcher das Berufungsgericht bei Auslegung des §. 95 dieses Gesetzes gelangt ist, hat denn auch in der Litteratur bisher nirgends Vertretung gefunden.

Vgl. insbes. Voedtkke, Unfallversicherungsgesetz S. 320. 321; Eger, a. a. O. und Engelmann, Unfallversicherungsgesetz S. 112.

2. Wenn es sich im vorliegenden Falle, wie der erste Richter angenommen hat, um einen Unfall handeln würde, der sich „bei dem

Betriebe“ der Fabrik des Beklagten ereignet hat, ſo würde ſich mit Rückſicht darauf die Zurückweiſung der Reviſion auf Grund des §. 526 C. P. O. rechtfertigen. Die Auffaſſung des Landgerichtes kann aber gleichfalls nicht für zutreffend erachtet werden. Wie das Reichsgericht bereits in einem Urtheile vom 11. Oktober d. J. i. S. Deutſche Kontinental-Gaſgeſellſchaft w. C. Rep. II. 173/89¹ ausgeführt hat, genügt ein bloß zeitliches oder örtliches Zusammentreffen eines beſtimmten Unfalles mit dem Betriebe einer der in §. 1 des Unfallverſicherungsgeſetzes aufgezählten Unternehmungen nicht, um die Annahme zu rechtfertigen, daß der Unfall ſich „bei dem Betriebe“ ereignet habe. Vielmehr wird in dieſer Beziehung ein — wenn auch nur mittelbarer — urſachlicher Zusammenhang zwiſchen der eingetretenen Verletzung und den Gefahren, welche der Betrieb mit ſich führt, vorausgeſetzt. Mit Rückſicht darauf iſt, wie das Reichsverſicherungsamt ſchon wiederholt ausgeſprochen hat und auch in der Rechtslehre anerkannt wird, eine Körperverletzung, welche ein Arbeiter einem Anderen bei einer Kauferei zufügte, in der Regel ſelbſt dann nicht als Betriebsunfall anzufehen, wenn die Kauferei während des Aufenthaltes in der Betriebsſtätte erfolgte und der Thäter ſich bei der Mißhandlung eines zum Betriebe erforderlichen Werkzeuges bediente.

Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichsverſicherungsamtes Jahrg. IV.

Nr. 455. 490; Freund, Rekursentſcheidungen des Reichsverſicherungsamtes S. 31 ſq., beſonders Nr. 25. 26; Woedtke, Unfallverſicherung S. 81.

Im vorliegenden Falle laſſen die thatſächlichen Feſtſtellungen des Berufungsgerichtes, durch welche der in Frage ſtehende Vorgang vollſtändig klargeſtellt iſt, deutlich erkennen, daß zwiſchen der dem Sohne des Klägers zugefügten Körperverletzung und den mit dem Fabrikbetriebe verbundenen Gefahren ein urſachlicher Zusammenhang nicht beſteht und die Berufsgenoſſenſchaft deſhalb berechtigt war, die von ihr geforderte Entſchädigung abzulehnen. Die auf Art. 1384 des bürgerl. Geſezbuches geſtützte Klage konnte deſhalb durch Berufung auf §. 95 des Unfallverſicherungsgeſetzes nicht mit Erfolg bekämpft werden.

3. Da nach §. 528 C. P. O. das Reviſionsgericht, wenn die vorliegende Geſetzesverletzung bei Anwendung des Geſetzes auf das feſt-

¹ Abgedruckt unter „Rheinisches Recht“: vgl. oben Nr. S. 41. D. R.

gestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist, von der Zurückverweisung an das Berufungsgericht abzusehen und in der Sache selbst zu entscheiden hat, war zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Dies mußte bejaht werden, da das Sachverhältnis in den Vorinstanzen nach allen Richtungen in erschöpfender Weise festgestellt worden ist und es sich nur noch darum handelt, ob dasselbe die Anwendung des Art. 1384 des bürgerl. Gesetzbuches rechtfertigt. Diese Frage war aber zu verneinen. Wie das Reichsgericht bereits in dem oben angeführten Urteile vom 11. Oktober d. Js. ausgeführt, genügt es, damit angenommen werden kann, ein Beauftragter habe die von ihm zugefügte Beschädigung in Ausführung einer ihm zugewiesenen Dienstverrichtung („dans ses fonctions“) vorgenommen, nicht, daß ein zeitliches Zusammentreffen der schädigenden Handlung mit der Ausführung des Auftrages vorliegt, oder daß diese Handlung aus Anlaß oder infolge dieser Ausführung vorgenommen worden ist, vielmehr setzt Art. 1384 voraus, daß die in Frage stehende Handlung zur Vollziehung des Auftrages („dans l'exercice des fonctions“) gedient hat. Die schädigende Handlung muß in den Kreis derjenigen Verrichtungen gehören, welche die Ausführung des Auftrages darstellen. In dem hier gegebenen Falle liegt aber die von dem Arbeiter G. ausgegangene Körperverletzung ganz außerhalb des Kreises der demselben zugewiesenen Verrichtungen. Sie ist nur bei Gelegenheit der Ausführung dieser Verrichtung, höchstens aus Anlaß derselben, in keinem Falle in Ausführung oder zur Vollziehung der dem Arbeiter zugewiesenen Verrichtungen erfolgt.¹ Da es an einer wesentlichen Voraussetzung zur Anwendung des Art. 1384 fehlt, ist sonach die Klage als unbegründet anzusehen, und stellt sich die angefochtene Entscheidung aus anderen als denjenigen Gründen, welche für das Berufungsgericht bestimmend waren, als richtig dar.“

¹ Vgl. hierzu noch Urteil des Pariser Kassationshofes vom 5. Juni 1861, Dalloz, 1861 Abt. 1 S. 439; Sirey, 1862 Abt. 1 S. 151; ferner Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes vom 3. Mai 1879, Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 25 S. 182. D. G.